

Gärtner, Franz: Die Behandlung ausländischer Vindikationslegat im deutschen Recht. (Zugl.: München, Univ., Diss., 2013.) – München: Beck 2014. XV, 232 S. (Münchener Universitätschriften. 246.)

1. Die von Stephan Lorenz betreute Münchener Dissertation hat einen veritablen Klassiker des Erbkollisionsrechts zum Thema. Wie ist ein Vermächtnis zu behandeln, das vom ausländischen Erbstatut als sogenanntes Vindikationslegat mit dinglicher Wirkung ausgestattet wird, wenn der betroffene Gegenstand in Deutschland liegt, nach dessen Recht ein Vermächtnis als sogenanntes Damnationislegat immer nur einen schuldrechtlichen Anspruch gegen den Erben begründet? Die Thematik berührt Grundfragen sowohl des Kollisionsrechts als auch des materiellen Erbrechts, was erklärt, warum sie sich trotz geringer Relevanz in der bisherigen deutschen Gerichtspraxis stets großer Aufmerksamkeit in der wissenschaftlichen Diskussion erfreute. Im Zuge der im Jahre 2012 verabschiedeten Europäischen Erbrechtsverordnung (EuErbVO)¹ ist der alte Streit mit Heftigkeit neu entbrannt. Der Zeitpunkt für eine monographische Behandlung des Themas war also gut gewählt, wenngleich die große Zahl bereits existierender Stellungnahmen das Auffinden neuer Argumente schwierig machte.

2. *Gärtner* beginnt mit einem historischen Kapitel (S. 3–16), in dem er die Regelung des Vindikationslegats im römischen Recht und in verschiedenen deutschen Partikularrechten erläutert. Zu Recht geht er hierbei jeweils auch auf die Frage ein, ob und wie der Legatar oder der Vermächtnisgegenstand bei unzureichendem Nachlass zur Schuldentilgung herangezogen werden konnten. Denn es wäre verfehlt, das Thema des Vermächtnisses auf die Frage „dinglich oder schuldrechtlich?“ zu reduzieren. Stattdessen gilt es, sich klarzumachen, dass es bei Ausgestaltung der Legatswirkungen um die Organisation der Erbabwicklung im Ganzen und die Abwägung verschiedener widerstreitender Interessen geht. Das Damnationislegat belässt dem Erben die Verfügungsgewalt über den gesamten Nachlass, wodurch die vorrangige Befriedigung der Nachlassgläubiger erleichtert wird, der vermachte Gegenstand auf dem Weg zum Begünstigten aber einen Umweg nehmen muss. Das Vindikationslegat hingegen ordnet den Gegenstand unmittelbar demjenigen zu, der ihn erhalten soll, bezahlt dafür aber den Preis einer Aufspaltung des Nachlassvermögens, die zur Wahrung der Gläubigerinteressen durch andere Mechanismen kompensiert werden muss.

Der BGB-Gesetzgeber entschied sich in Abkehr von der historischen Tradition gegen das Vindikationslegat, weil er ein bruchloses Regime der Nachlassabwicklung schaffen wollte. *Gärtner* zeichnet die historische Debatte detailliert nach (11 ff.), vermischt sie allerdings mit Meinungen aus dem heutigen Schrifttum, was schon wegen der damit verbundenen Wechsel der Zeitform das Lesevergnügen etwas trübt. Auch hätte die Darstellung gewonnen, wenn die verschiedenen Argumente für die eine oder andere Lösung nicht bloß referiert,

¹ Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4.7.2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses, ABl. 2012 L 201/107.

sondern hinsichtlich ihrer (durchaus unterschiedlichen) Überzeugungskraft wenigstens kurz gewürdigt worden wären.

3. Im zweiten Kapitel (17–40) legt der Verfasser dar, in welchen Konstellationen deutsche Gerichte mit ausländischen Vindikationslegaten konfrontiert werden können. Seine Auflistung (20 ff.) zeigt, dass es inner- wie außerhalb Europas auch heute noch eine große Zahl von Erbrechtsordnungen gibt, die diese Vermächtnisart vorsehen. Mit Frankreich, Italien und Spanien werden sodann drei von ihnen in Grundzügen dargestellt, wiederum unter Einschluss der Haftungsproblematik, die jeweils unterschiedlich gelöst wurde. So muss der Stückvermächtnisnehmer des französischen Rechts – von Ausnahmefällen abgesehen – nicht für Nachlassverbindlichkeiten einstehen, dafür hat der Erbe aber die Möglichkeit, das Vermächtnis im Falle eines unzureichenden Nachlasses zu kürzen und so den Gegenstand zur Schuldentilgung heranzuziehen. Gesichert wird dieses Verwertungsrecht mittels des Erfordernisses einer Besitzeinweisung („*délivrance*“) des Legatars durch den Erben.

Das italienische Recht hingegen räumt den Nachlassgläubigern im Falle einer Annahme der Erbschaft unter Inventarvorbehalt einen Rückgriffsanspruch gegen den Legatar ein. Als weiteres Schutzinstrument der Gläubiger wäre das Absonderungsverfahren der Art. 512 ff. *Codice civile* zu nennen gewesen, das ihnen gemäß Art. 513 gerade auch ermöglicht, den Gegenstand eines Vindikationslegats in den Nachlass „zurückzuziehen“, um so in ihn zu vollstrecken (dass die Gläubiger damit auch in dem Fall geschützt sind, in dem der Erbe keinen Vorbehalt der Inventarerrichtung erklärt, übersieht der Verfasser auf S. 147). Der Überblick zeigt jedenfalls, dass es „das Vindikationslegat“ nicht gibt, seine Ausgestaltung vielmehr je nach Land variieren kann.

4. Nachdem er den materiellrechtlichen Boden bereitet hat, kommt der Verfasser im dritten Kapitel zu dem gut 100 Seiten umfassenden Hauptteil seiner Arbeit (41–151), dem Umgang mit ausländischen Vindikationslegaten im alten wie im neuen Kollisionsrecht. Hier fällt auf, dass er die gesamte Diskussion anhand der herrschenden Meinung zur Rechtslage unter dem EGBGB entwickelt, die dem ausländischen Vindikationslegat die Anerkennung versagte und es in ein Damnationislegat umdeutete. Dieser Aufbau ist schon deshalb unglücklich, weil sogar die – meist dem Notariat angehörenden – „Gegner“ des Vindikationslegats in aller Regel anerkennen, dass sich mit Geltung der EuErbVO die normativen Grundlagen geändert haben und sich die Argumente daher nicht eins zu eins übertragen lassen. Hinzu kommt, dass Gärtner, indem er sich an der herrschenden Meinung zum früheren Recht abarbeitet, anstatt das Problem einfach schulmäßig anzugehen, zu einer wenig einleuchtenden Prüfungsreihenfolge verleitet wird. So widmet er sich zunächst dem Grundsatz „Einzelstatut bricht Gesamtstatut“ (67 ff.), den er zutreffend als verfehltes Dogma entlarvt, und fragt erst anschließend, wie weit das Erbstatut als Gesamtstatut überhaupt reicht, insbesondere, ob es auch den Eigentumsübergang auf einen Vindikationslegatar erfasst. Selbst wer dem Sachstatut als Einzelstatut den umfassenden Vorrang einräumt, würde aber wohl zuerst prüfen, ob das – gegebenenfalls „zu brechende“ – Gesamtstatut überhaupt mit ihm in Konflikt tritt.

Die gravierendste Folge des von Gärtner gewählten Aufbaus ist aber, dass die gesamte Untersuchung eine Schlagseite zugunsten des EGBGB und zulasten der

EuErbVO bekommt. Dies zeigt sich bereits bei den „dogmatischen Vorüberlegungen zur Qualifikation“ (52 ff.), bei denen die Besonderheiten des Unionskollisionsrechts lediglich am Rande gestreift werden. Gerade anhand der EuErbVO ließe sich indessen gut zeigen, wie der Unionsgesetzgeber sich bemüht, die Abgrenzung verschiedener Statuten mittels Definitionen, Erwägungsgründen sowie positiver und negativer Bestimmung des Anwendungsbereichs einer Verordnung zu regeln.²

Volle Zustimmung verdienen ungeachtet dessen die vom Autor gefundenen Ergebnisse, die hier nur für die EuErbVO skizziert werden sollen. Danach sind die Wirkungen eines Vermächtnisses stets dem Erbstatut zu entnehmen, da dieses nach Wortlaut, Systematik und Gesetzgebungsgeschichte auch alle Fragen des erbrechtlichen Eigentumsübergangs erfassen soll (97 ff.). Eine Grenze findet die erbrechtliche Qualifikation lediglich in der Regel des Art. 31 EuErbVO, nach der unbekannte dingliche Rechte aus Rücksicht auf den sachenrechtlichen *numerus clausus* der *lex fori* in „das am ehesten vergleichbare Recht“ umgedeutet werden können. Auf das Vindikationslegat findet diese Regelung aber keine Anwendung, weil bei ihm aus deutscher Sicht nicht das übertragene Recht (das Eigentum) unbekannt ist, sondern allenfalls der zugrunde liegende Erwerbmodus (83 ff.). Aus demselben Grund ist auch die Bereichsausnahme des Art. 1(2) (k) EuErbVO nicht einschlägig, die neben Art. 31 EuErbVO ohnehin keine selbstständige Bedeutung entfaltet.

Kein anderes Ergebnis ergibt sich, wenn Gegenstand des Vindikationslegats eine in Deutschland belegene Immobilie ist (101 ff.). Die Relevanz des in Art. 1(2)(l) EuErbVO niedergelegten Vorbehalts des Registerstatuts lehnt Gärtner mit dem zutreffenden Argument ab, dass die §§ 873, 925 BGB nur beim Erwerb unter Lebenden zur Anwendung kommen, während ein Erwerb von Todes wegen sich stets „am Grundbuch vorbei“ vollzieht. Die Erwägungen zum Grundbuch treffen in gleicher Weise auf den Erwerb von Gesellschaftsanteilen im Wege eines Vindikationslegats zu (169 f.). Einer Präzisierung zugänglich sind Gärtners Ausführungen trotzdem: Zwar erklärt sich im deutschen Recht der Rechtsübergang außerhalb des Grundbuchs durch den Grundsatz des Vonselbsterwerbs (102). Dies bedeutet aber nicht, dass dieser Grundsatz Voraussetzung für einen solchen Vorgang wäre. Ein Erwerb außerhalb des deutschen Grundbuchs ist vielmehr genauso dort möglich, wo das ausländische Erbstatut den Erwerb der Erbschaft oder eines Legats zum Beispiel von einer Antrittserklärung abhängig macht. Entscheidend ist allein, dass das deutsche Recht den Eigentumserwerb von Todes wegen an keinerlei Publizitätserfordernisse knüpft. Abzulehnen ist daher auch die Ansicht, dass Art. 1(2)(l) EuErbVO auf die gerichtliche „Einantwortung“ nach österreichischem Recht Anwendung finde (104). Denn diese ist kein konstitutives Eintragungserfordernis, sondern führt gerade auch den erbrechtlichen Erwerb einer Immobilie außerhalb des Regis-

² Allgemein dazu Helmut Heiss/Emese Kaufmann-Mohi, „Qualifikation“: Ein Regelungsgegenstand für eine Rom 0-Verordnung?, in: Brauchen wir eine Rom 0-Verordnung? – Überlegungen zu einem Allgemeinen Teil des europäischen IPR, hrsg. von Stefan Leible/Hannes Unberath (2013) 181–199.

ters herbei. Dass bei österreichischem Erbstatut die Einantwortung als Erwerbsvoraussetzung zu beachten ist, ergibt sich aber aus Art. 23(2)(e) EuErbVO.

5. Nach Feststellung der erbrechtlichen Qualifikation des Vindikationslegats und Ablehnung der Anwendung von Art. 31 EuErbVO könnte die kollisionsrechtliche Prüfung, jedenfalls für das heute geltende Recht, eigentlich ihr Bewenden haben. Es erstaunt daher nicht wenig, dass *Gärtner* dieses Ergebnis nun noch an den „wesentlichen Kernelementen des [deutschen] Sachenrechts“ messen möchte (104). Hier zeigt sich erneut, dass seine gesamte Prüfung zu sehr von der Diskussion zum früheren deutschen Kollisionsrecht geprägt ist. Denn der europäische Gesetzgeber hat die Abgrenzung zwischen Erbstatut und Sachstatut nicht nur detaillierter geregelt als der deutsche, sondern vor allem auch abschließend. Nach Art. 1(2)(k) und Art. 31 EuErbVO kommt dem Sachstatut, wie der Autor zuvor selbst dargelegt hat, nur hinsichtlich der „Art der dinglichen Rechte“ Bedeutung zu. Publizitätsgesichtspunkten wird ausschließlich über Art. 1(2)(l) EuErbVO Rechnung getragen. Einen darüber hinausgehenden, ungeschriebenen (!) Vorbehalt zugunsten der *lex rei sitae* gibt es in der EuErbVO nicht, und darf es auch nicht geben, wenn diese europaweit einheitlich angewendet werden soll. Die Anerkennung eines ausländischen Vindikationslegats kann daher nur noch an der Schranke des *ordre public* scheitern, den der Verfasser aber gesondert prüft (140 ff.).

Der folgende, knapp 30 Seiten umfassende Teil (105–132), hat also allenfalls noch für das ehemalige autonome Kollisionsrecht seine Berechtigung. Auch was dies betrifft, legt *Gärtner* die Messlatte freilich deutlich zu hoch. Anstelle der „wesentlichen Kernelemente des Sachenrechts“ sollen nun gar die „wesentlichen Grundsätze des deutschen Rechts“ (105) den Maßstab für die Anerkennung ausländischer Vindikationslegats bilden. Neben dem Publizitätsprinzip und dem Schutz der Nachlassgläubiger zählt der Autor hierzu auch „die Systematik des deutschen Rechts“, die ihre Ausprägung offenbar u. a. im Grundsatz der Universalsukzession finden soll. Diese Herangehensweise sieht sich schwerwiegenden methodischen Bedenken ausgesetzt. Aus der zutreffenden Beobachtung, dass Sachenrecht und Erbrecht sich oftmals als zwei Seiten einer Medaille darstellen, weil etwa die Wirkungen eines Vindikationslegats sich sowohl strukturell (dann sachenrechtlich) als auch funktional (dann erbrechtlich) begreifen lassen, zieht *Gärtner* den fehlerhaften Schluss, dass über den Vorbehalt der *lex rei sitae* nun auch wieder die Tür zu sämtlichen Regelungen des deutschen Rechts geöffnet werde, die einen Bezugspunkt zum Sachenrecht aufweisen (106). Er verkennt hierbei, dass sich sachenrechtliche und erbrechtliche *Regelungsziele und Wertungen* sehr wohl voneinander trennen lassen. Über den Vorbehalt der *lex rei sitae* können deshalb nur solche Grundsätze geltend gemacht werden, die dem reibungslosen Funktionieren des Systems der dinglichen Rechte dienen, insbesondere im Hinblick auf ihren Inhalt, ihre Begründung und ihre Übertragung. Nicht davon erfasst sind hingegen Wertungen, die der deutsche Gesetzgeber bei Regelung der Rechtsnachfolge von Todes wegen zugrunde gelegt hat, etwa die Verbesserung des Gläubigerschutzes durch zwingende Ausgestaltung des Grundsatzes der Universalsukzession. Anderenfalls ließe sich die kollisionsrechtliche Verweisung auf ein ausländisches Erbstatut durch den Hinweis auf eine Abweichung vom deutschen Erbrecht nahezu beliebig unterlaufen.

Bei seiner ausführlichen Untersuchung deutscher „Rechtserscheinungen“ auf ihre funktionale Vergleichbarkeit mit dem Vindikationslegat nimmt der Autor neben bekannten Beispielen wie der Nachfolge in Personengesellschaftsanteile und des Höferechts auch versteckte Regelungen wie das Fiskuserbrecht in Art. 139 EGBGB in den Blick. Am Ende der – für sich gesehen sehr gehaltvollen – Untersuchung gelangt er zum Ergebnis, dass ausländische Vindikationslegat funktional, strukturell und systematisch mit dem deutschen Recht vereinbar sind (132). Diese Feststellung ist zutreffend, nur bedarf sie keines so aufwändigen Beweises. Stattdessen hätte es ausgereicht, die Besonderheit der erbrechtlichen Singularsukzession klarer herauszuarbeiten. Diese liegt nicht in der Freiheit des vermachten Gegenstandes von einer „gesamthänderischen Bindung“ (so aber 89, 107), was ohnehin zu sehr vom deutschen Recht her gedacht ist, sondern in der (zumindest formalen) Herauslösung eines Gegenstands aus dem Haftungsverband, dem er zu Lebzeiten des Erblassers angehörte. Sachenrechtlich betrachtet ist eine Universalsukzession nichts anderes als eine Summe von Singularsukzessionen. Denn das deutsche Recht kennt kein dingliches Gesamtrecht am Nachlass, sondern nur dingliche Rechte an seinen einzelnen Bestandteilen. Ein infolge des Todes des Erblassers eintretender „unmittelbarer Übergang [...] eines Einzelgegenstands [...] auf den Begünstigten“ (114, ähnlich 107, 214) findet folglich nicht nur beim Vindikationslegat statt, sondern genauso bei der Universalsukzession des Erben. Deren Besonderheit ist folglich an anderer Stelle zu suchen. Sie liegt darin, dass die einzelnen Bestandteile des Erblasservermögens gleichsam zu einem Bündel verschnürt und einem einheitlichen rechtlichen Schicksal unterworfen werden. Da aber diese ideelle Verbindung außerhalb der Sphäre des Sachenrechts angesiedelt ist (dies gilt gerade für eine Sachenrechtsordnung, die, wie die deutsche, auf dem Abstraktionsprinzip fußt), kann dieses durch eine erbrechtliche Singularsukzession auch nicht berührt sein, geschweige denn in seinen „wesentlichen Kernelementen“.

Was die Erhaltung des Erblasservermögens als Haftungsmasse betrifft, in der das Ziel der Universalsukzession liegt, hat *Gärtner* zuvor selbst gezeigt, dass Rechtsordnungen mit Vindikationslegat letztlich zu denselben Ergebnissen kommen, nur ihr Weg dorthin ein etwas anderer ist. Indem stets sichergestellt wird, dass die Nachlassgläubiger vorrangigen Zugriff auf sämtliche Nachlassgegenstände haben (also auch auf die im Wege der Singularsukzession vermachten), wird somit der Grundsatz der Universalsukzession letztlich auch hier durchgesetzt, wenngleich in abgeschwächter Form. Ist nach dem Erbstatut die Stellung der Gläubiger ungünstiger als nach deutschem Recht, zum Beispiel weil sie sowohl dem Erben als auch dem Legatar „hinterherlaufen“ müssen, so ist diese rechtspolitische Entscheidung des ausländischen Gesetzgebers in den Grenzen des *ordre public* hinzunehmen.

Auf die deutschen Tatbestände der Singularsukzession kommt es somit gar nicht an, sie haben nur Indizwirkung. Zugespitzt formuliert: Selbst wenn das deutsche Recht keinen einzigen Fall der Singularsukzession vorsähe, würde das die Ankererkennung ausländischer Vindikationslegat nicht hindern. *Gärtners* ausführliche Darstellung könnte allerdings immerhin den Nutzen haben, dass sie den Gegnern einer solchen Anerkennung die Furcht vor eingebildeten Verwerfungen im deutschen Recht nimmt.

6. Im vierten und letzten Kapitel (153–209) stellt der Autor „Folgebetrachtungen“ an und widmet sich dabei u. a. der wichtigen Frage, wie der Vindikationslegatar sich im Rechtsverkehr und insbesondere gegenüber dem Grundbuch legitimieren kann. Die EuErbVO räumt ihm die Möglichkeit ein, ein Europäisches Nachlasszeugnis (ENZ) zu beantragen. Auch dann stellt sich allerdings noch das Problem, dass die oben beschriebenen haftungsrechtlichen Mechanismen des Erbstatuts nicht ausgehebelt werden dürfen. *Gärtner* unterbreitet zur Lösung des Problems den interessanten Vorschlag, zum Beispiel vom französischen Stückvermächtnisnehmer den Nachweis zu verlangen, dass die „*délivrance*“ bereits erfolgt ist (158f., 166), denn ohne diese ist er nicht verfügungsbefugt.³ Leider verliert der Autor dieselbe Problematik an einem anderen Punkt aus den Augen, nämlich bei seinem Plädoyer für eine analoge Anwendung von § 857 BGB⁴ auf den Legatar (48, 134f.). Dies hätte u. a. die missliche Folge, dass der Erbe, der nach dem Erbstatut in rechtmäßiger Weise den vermachten Gegenstand in Besitz nimmt, um zunächst den Nachlass zu sondieren, eine verbotene Eigenmacht beginge. Überdies sollte § 857 BGB ohnehin erbrechtlich qualifiziert werden, da er nicht dem Schutz des Rechtsfriedens dient, sondern die Stellung des Erben dort verbessern soll, wo er nicht die tatsächliche Sachherrschaft ausübt.

Von einem italienischen Vindikationslegatar, der ein ENZ beantragt, möchte der Verfasser Angaben dazu verlangen, ob ein Vorbehalt der Inventarerrichtung erklärt wurde (159). Zu beachten ist allerdings, dass hiervon nur die Frage der persönlichen Haftung abhängt, nicht aber die Verfügungsbefugnis des Vermächtnisnehmers, über die das ENZ allein Auskunft geben soll.

Insbesondere für den Rechtspraktiker dürfte die eingehende steuerrechtliche Behandlung des Vindikationslegats von Interesse sein (170ff.), die, soweit ersichtlich, damit erstmals Gegenstand einer wissenschaftlichen Untersuchung ist. Es folgen wertvolle Überlegungen zum Vollstreckungsrecht. Dem Umstand, dass der französische Legatar bis zur „*délivrance*“ nur „relatives Eigentum“ hat, möchte *Gärtner* überzeugend dergestalt Rechnung tragen, dass dem Vermächtnisnehmer die Drittwiderspruchsklage des § 771 ZPO verwehrt ist, wenn Nachlassgläubiger in den Gegenstand vollstrecken, sie ihm gegenüber Eigengläubigern des Erben hingegen zusteht (188f.). Freilich fragt man sich auch, warum die dem deutschen Recht unbekannt Figur des „relativen Eigentums“ vorher mit keinem Wort auf seine Vereinbarkeit mit dem deutschen *numerus clausus* hin überprüft wurde.⁵ Ebenso hätte sich eine nähere Untersuchung der Frage gelohnt, wie eine Kürzung des Vermächtnisses nach französischem Recht oder eine „*separazione dei beni*“ nach italienischem Recht sachen- und vollstreckungsrechtlich genau zu behandeln wäre.

³ Ähnliche Vorschläge bei *Jan Peter Schmidt*, Ausländische Vindikationslegatäre über im Inland belegene Immobilien – zur Bedeutung des Art. 1 Abs. 2 lit.1 EuErbVO, ZEV 2014, 133, 137ff.

⁴ § 857 BGB: „Der Besitz geht auf den Erben über.“

⁵ Auch für das Erbrecht von Interesse sind hier die Überlegungen von *Jan Jakob Bornheim*, Die Wirkung relativer dinglicher Rechte nach deutschem internationalem Sachenrecht, RaBELS 79 (2015) 36, 57ff.

Der Verfasser schließt mit einer Untersuchung zur ebenso umstrittenen Behandlung des „Legalnießbrauchs“, den er zutreffend als ein gesetzliches Vindikationslegat identifiziert (201). In konsequenter Fortführung seiner Argumentation gelangt er zur Anerkennung des Legalnießbrauchs, der allerdings von einem Nießbrauch am Gesamtnachlass in einen Nießbrauch an den Einzelgegenständen umzudeuten ist (205).

7. Ebenso wie beim Inhalt gibt es auch in formaler Hinsicht Licht und Schatten zu verzeichnen. Erfrischend sind die gelegentlichen Ausflüge in die außerjuristische Welt; so gleich in der Einleitung durch eine Bezugnahme auf Arthur Schnitzlers „Vermächtnis“ (1) oder bei Beispielen zur Verdeutlichung kollisionsrechtlicher Fragestellungen, etwa zum zweiten Schritt beim Vorgang der Qualifikation: Erfasst die „Verweisung“ auf ein Reisgericht der deutschen Küche auch den Milchreis? (Fn. 418; vgl. daneben z. B. auch S. 78). Dies lockert die Lektüre auf und trägt zum Verständnis bei. Manch andere Passage ist freilich recht abstrakt geraten (z. B. 55 f.).

Die Sprache lässt bisweilen die nötige Präzision vermissen: Der BGB-Gesetzgeber entschied sich nicht „für das Damnationslegat“ (11), sondern *gegen das Vindikationslegat*. Das Damnationslegat, das insbesondere bei Gattungsvermächtnissen als einzige Variante in Betracht kommt, war in jedem Fall „gesetzt“. Aus demselben Grund dürfte das Damnationslegat auch in Rechtsordnungen mit Vindikationslegat diesem nicht „oft“ (20), sondern *immer* an der Seite stehen. Weitere Beispiele: Ein Erbe, den der Erblasser für zuverlässig hält, ist nicht „vertrauensvoll“ (13), sondern *vertrauenswürdig*. Auf S. 92 liest man überrascht vom „modernen Pandektentum“; gemeint war vermutlich das *Pandektensystem*. Manches Mal scheint auch die Schwerpunktsetzung nicht ganz glücklich. So werden mit dem Wechsel vom Staatsangehörigkeits- zum Aufenthaltsprinzip (31–40) und der Gesetzesumgehung (190–197) eingehend zwei allgemeine Fragen der EuErbVO gewürdigt, die den Gegenstand des Buches höchstens mittelbar berühren.

8. Der Verfasser hat eine gedankenreiche und anregende Arbeit vorgelegt, die in ihren Ergebnissen fast uneingeschränkte Zustimmung verdient, in den zugehörigen Begründungen dagegen mitunter klaren Widerspruch herausfordert. Um grundlegend neue Einsichten kann das Buch die Debatte nicht bereichern, dafür aber um wertvolle Verfeinerungen. Schließlich bietet es auch dem praktisch orientierten Leser eine Vielzahl nützlicher Hinweise.

Hamburg

JAN PETER SCHMIDT

Bothof, Andreas: Perspektiven der Minderjährigenadoption. (Zugl.: Marburg, Univ., Diss., 2014.) – Tübingen: Mohr Siebeck 2014. XIV, 231 S. (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht. 316.)

1. In dem gehaltvollen und anregend geschriebenen Buch untersucht der Verfasser in zwei großen Blöcken die Minderjährigenadoption nach deutschem Recht (Kapitel 2) und sodann die Anerkennung ausländischer Minderjährigenadoptionen (Kapitel 3). Wie der Titel des Buches schon andeutet, geht es dem

